

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bodenseekreis zur Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen für das Alkoholverbot nach § 1e CoronaVO

§ 1e der CoronaVO lautet: Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Das Gesundheitsamt des Bodenseekreises erlässt aufgrund von §§ 1e, 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 1. März 2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in der ab 18. Februar 2021 bis 1. Oktober 2021 geltenden Fassung (IfSGZustVO) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Bodenseekreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1e CoronaVO werden im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Bodenseekreis entsprechend der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung festgelegt.
2. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 1 erteilt das Gesundheitsamt des Bodenseekreises aus wichtigem Grund im Einzelfall.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. a) Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Bodenseekreis, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx

b) Die Allgemeinverfügung tritt unabhängig davon spätestens mit Ablauf des 22. März 2021 außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit einigen Tagen ist im Landkreis Bodenseekreis ein Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu beobachten. Seit dem 25.02.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz zudem über einem Wert von 50 (Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 25.02.2021). Des Weiteren steigt – entsprechend einer bundesweiten Tendenz – auch im Landkreis Bodenseekreis bei den Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) der Anteil der Virusvarianten (Mutationen). Zuletzt (Stand: 01.03.2021) waren dies insgesamt 97 bekannte Fälle. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich. Dem dient diese Allgemeinverfügung.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 1e CoronaVO.

Das Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitsamt – ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustVO beteiligt.

Nach § 1e S. 1 CoronaVO ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten.

Die bis zum 26.01.2021 gültige Fassung des § 1e CoronaVO sah noch ein für das gesamte Land Baden-Württemberg gültiges Alkoholverbot vor. Nunmehr obliegt es der jeweils zuständigen Behörde, für ihren Bereich die Flächen festzulegen, für die dann das Alkoholverbot des § 1e CoronaVO gilt. Die CoronaVO legt daher ein Alkoholverbot fest, dessen Geltungsbereich die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

Bei dem Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Der den § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG konkretisierende § 28a IfSG sieht dies in seinem Abs. 1 Nr. 9 sogar ausdrücklich vor.

Die Untersagung des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen trägt erheblich dazu bei, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist dabei einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausschankverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll ein Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die jetzt im Frühjahr steigenden Temperaturen. Entsprechend halten sich auch umso mehr Personen im Freien auf. Diese nehmen nicht nur Spaziergänge vor, sondern halten sich auch für längere Zeiträume an bestimmten Örtlichkeiten auf. Dadurch steigen die oben beschriebenen Gefahren rasant. Mit diesen ist also ohne eine Festlegung, wie sie durch diese Allgemeinverfügung erfolgt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um öffentliche Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Personen entweder auf engem Raum und bzw. oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zum Beispiel sind bestimmte Bereiche des Bodenseeufers erfasst. Aber auch andere Örtlichkeiten, an denen Personen verweilen, wie Parkplätze oder Bahnhofsgelände, sind erfasst. An all diesen Örtlichkeiten besteht die Gefahr des Alkoholkonsums mit den oben genannten Gefahren. Alle in der Anlage genannten Örtlichkeiten sind Teil des öffentlichen Raums (vgl. Begründung zur 5. Änderungsverordnung zur 5. CoronaVO vom 23.01.2021, S. 7). Es handelt sich um öffentlichen (Verkehrs-) Raum, der jedermann zugänglich ist. Nicht erfasst sind also Flächen, die dies durch Abschrankung, Einzäunung, Einfriedung etc. verhindern und damit auch nicht als öffentlicher (Verkehrs-) Raum gelten.

Die Festlegung bestimmter Örtlichkeiten im Bodenseekreis, an denen das Alkoholverbot des § 1e CoronaVO gilt, fördert daher die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Die Festlegung der Flächen ist auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Ein kompletter Verzicht auf die Festlegung der Flächen und damit auf das Alkoholverbot wäre der Eindämmung der Pandemie nicht förderlich. Es wäre vielmehr mit den oben beschriebenen spontanen Ansammlungen, Partys usw. zu rechnen. Auch eine Reduktion der in der Anlage aufgeführten Flächen wäre nicht gleich geeignet. Es sind bereits nur die Flächen aufgeführt, an denen mit den oben beschriebenen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Insofern ist die Festlegung der Flächen durch diese Allgemeinverfügung bereits ein milderer Mittel im Vergleich zu einem flächendeckenden, das gesamte Gebiet des Bodenseekreises betreffenden Alkoholverbots. Insbesondere ist die Festlegung der Flächen für ein Alkoholverbot ein milderer Mittel im Vergleich zu Ausgangsbeschränkungen.

Die Festlegung der Flächen, auf denen das in § 1e CoronaVO geregelte Alkoholverbot gilt, ist auch angemessen. Zwar ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der von der Festlegung bzw. vom Alkoholverbot betroffenen Personen und u.U. das Eigentumsrecht des Art. 14 GG, evtl. Art. 12 GG, berührt. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz, also an dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Abwägung der betroffenen Interessen muss hier zugunsten des Gesundheitsschutzes ausfallen. Die Risiken für Leben und Gesundheit, die bei einer COVID-19-Erkrankung auftreten, sind hoch. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist damit in besonderem Maße betroffen. Entsprechend besteht auch Handlungsbedarf für staatliche Stellen, da diese eine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bevölkerung trifft. Angesichts der steigenden Temperaturen halten sich auch wesentlich mehr Personen im Freien auf. Die oben beschriebenen Gefahren, die das Infektionsgeschehen befeuern können, werden durch das Auftreten der Virusmutationen im Bodenseekreis noch verstärkt. Diese gehen mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einher. Ein unbeschränkter Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, der mit einer Kontakterhöhung einherginge, hätte mit einer noch höheren Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass eine große Anzahl an Personen an COVID-19 erkranken. Damit ist unmittelbar auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems betroffen, welches bei einer Erhöhung der COVID-19-Erkrankungen stark belastet wird. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie in die Eigentumsgarantie ist demgegenüber gering. Es ist weiterhin – unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regeln – möglich, sich im Freien aufzuhalten. Ein Alkoholkonsum im privaten Raum ist ebenso weiterhin möglich. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG zu beachten: Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Zur Eindämmung der Pandemie den Alkoholkonsum einzuschränken, ist zumutbar.

Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig, da die Bekanntgabe an die Beteiligten (Betroffenen) untunlich wäre. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Bodenseekreises –

www.bodenseekreis.de –, vgl. § 1 DVO LKrO, § 1 der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit tritt die Allgemeinverfügung bei Unterschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 im Landkreis Bodenseekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen gemäß Ziff. 4 a) automatisch außer Kraft. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx. Die Allgemeinverfügung tritt außerdem unabhängig davon gemäß Ziff. 4 b) mit Ablauf des 22. März 2021 automatisch außer Kraft. An diesem Tag findet die nächste Beratung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Bodenseekreis (www.bodenseekreis.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, den 05.03.2021

Lothar Wölfle
Landrat

Anlage